

Gemeinde Edermünde
Schwalm-Eder-Kreis

Gemeinde  Edermünde

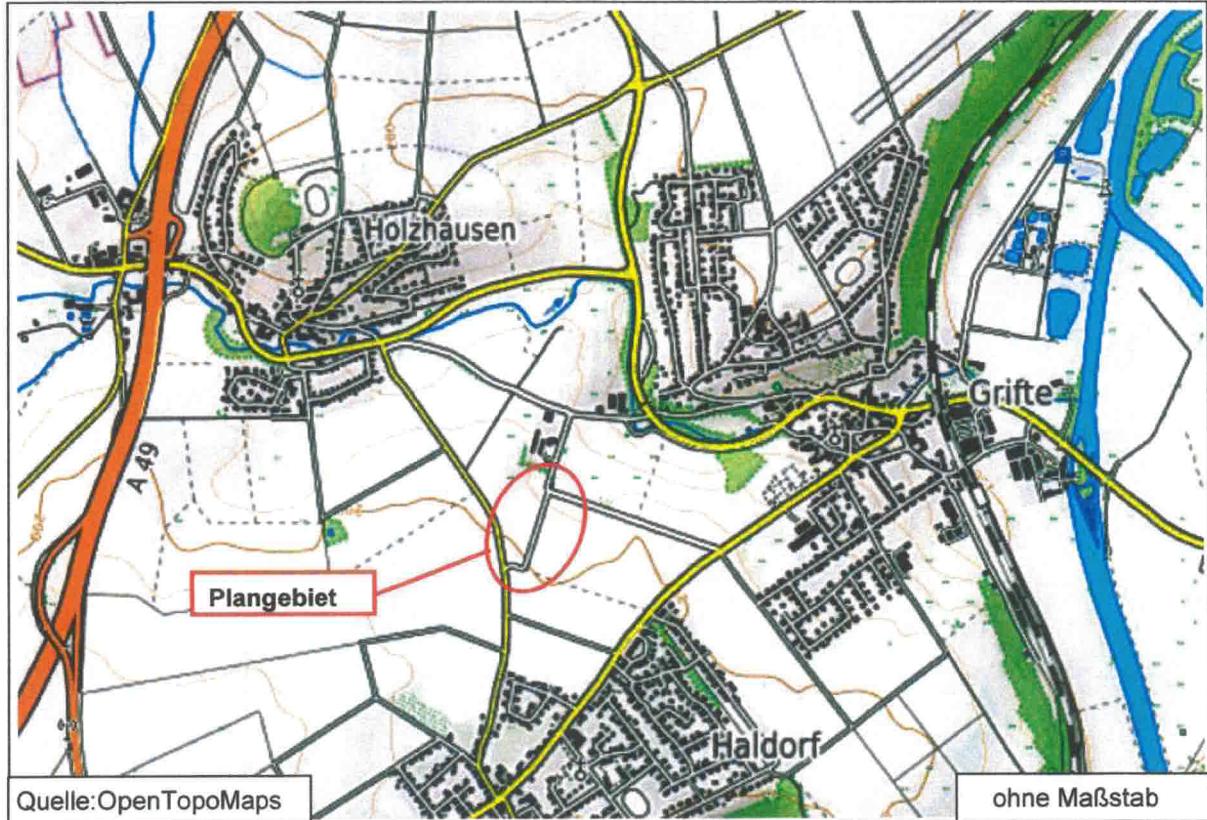
**Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 14
„An der Ernst-Reuter-Schule“
Gemarkung Grifte**

Erarbeitet im Auftrag des
Gemeindevorstandes der
Gemeinde Edermünde

November 2024

Ingenieurbüro Christoph Henke
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen
Tel.: 05542/920 310 • Fax: 05542/920 309
Email: info@planung-henke.de





Inhalt

1	Lage und Geltungsbereich des Plangebietes	1
2	Veranlassung der Planung	2
3	Rechtliche Grundlagen und Verfahren	2
4	Zweck und Ziele der Planung	4
5	Festsetzungen und mittelbare Planinhalte	5
5.1	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	5
5.2	Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	5
5.3	Eingriffsregelung	6
5.4	Erschließung	6
5.4.1	Verkehrserschließung	6
5.4.2	Ver- und Entsorgung	7
5.5	Flächenbilanz	7
6	Bodenordnung	8
7	Kosten	8
8	Hinweise	8
8.1	Denkmalschutz	8
8.2	Altlasten und Bodenschutz	8
8.3	Artenschutzrecht gem. § 44 (5) BNatSchG	8
9	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	10
9.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	10
9.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	10
9.3	Basisszenario: Bestandsaufnahme der <i>einschlägigen Aspekte</i> des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der <i>voraussichtlich erheblich beeinflussten</i> Gebiete sowie Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei <i>Nicht-Durchführung</i> der Maßnahme	13



9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes <i>bei Durchführung</i> der Planung; Beschreibung möglicher <i>erheblicher Auswirkungen</i> in der Bau- und Betriebsphase und ggfs. Abrissarbeiten	22
9.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der <i>erheblichen nachteiligen Auswirkungen</i> unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase, sowie Angabe geplanter Überwachungsmaßnahmen	26
9.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	26
9.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen / Kompensationsmaßnahmen	27
9.6	Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen); wesentliche Gründe für die Standortwahl.....	28
9.7	Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	28
9.8	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
9.9	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	28
9.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29
9.11	Quellenangaben zum Umweltbericht	30

Anhang

- I Übersicht Plangebiet
- II Bilanzierung der Eingriffe nach KV Hessen 2018
- III Zuordnungskarte der Fläche für Waldstilllegung

1 Lage und Geltungsbereich des Plangebietes

Die Gemeinde Edermünde liegt im nördlichsten Bereich des Schwalm-Eder-Kreises in direkter Nachbarschaft zur Stadt Baunatal im Landkreis Kassel. Die Gemeinde hat 4 Ortsteile, in denen Ende des Jahres 2022 ca. 8.060 Einwohner lebten. Das Oberzentrum Kassel liegt in einer Entfernung von ca. 15 km (Luftlinie) nördlich von Edermünde. Die Mittelzentren Baunatal und Melsungen liegen ca. 5 bzw. 12 km entfernt. Die Kreisstadt Homberg (Efze) liegt ca. 20 km in südlicher Richtung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Straße“ befindet sich genau zwischen den Ortsteilen Holzhausen, Grifte und Haldorf und bezieht sich auf Teile der Straßenparzelle der Kreisstraße K 5 (Holzhäuser Straße), einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen zwischen der Kreisstraße und der Ernst-Reuter Schule. Die seitlich des Weges befindlichen landwirtschaftlichen Flächen werden teilweise in den Geltungsbereich einbezogen.

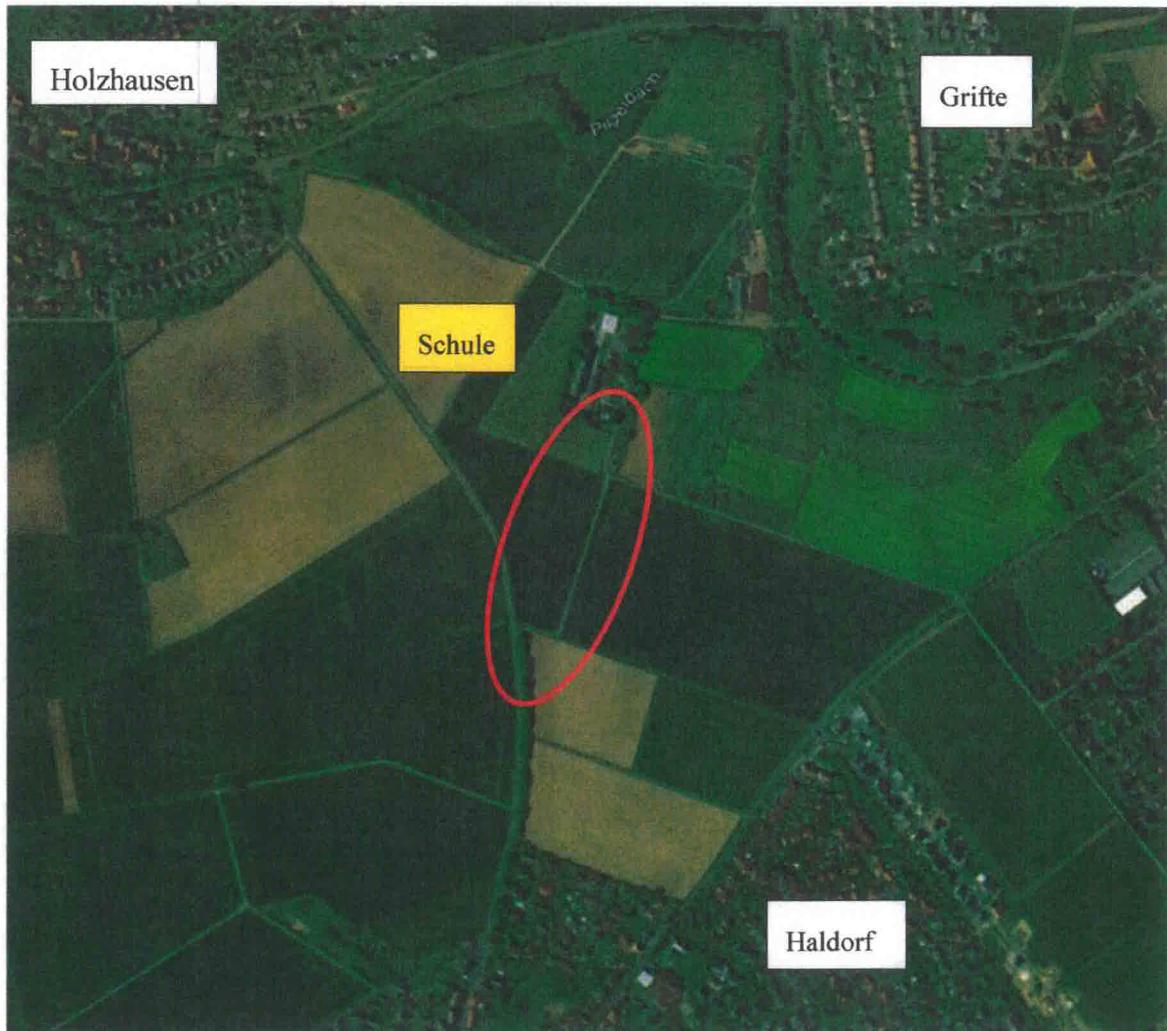


Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich (Quelle: google earth)



Nach Durchführung der ersten Verfahrensstufe wurde der Geltungsbereich um Teile der Straßenparzelle der K 5 erweitert, um im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges Abbiegemöglichkeiten auf der K 5 zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Grifte, Flur 8, die Flurstücke 1/2, 1/3, 1/6, 47/1, 51 und 103/49 alle teilweise und in der Gemarkung Haldorf das Flurstück 21/3, sowie Teile des Flurstücks 35/15, beide in der Flur 1. Die Gesamtgröße beträgt ca. 0,55 ha.

2 Veranlassung der Planung

Im Jahr 1964 wurde die Ernst-Reuter-Schule als Mittelpunktschule für die drei Ortsteile Holzhausen, Grifte und Haldorf vom Schwalm-Eder-Kreis errichtet. Seit 1975 wird sie als reine Grundschule geführt. Der gemeindliche Kindergarten „Villa Kunterbunt“ befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schule.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Schule erfolgt von Beginn an über einen ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg, der zwischen der Kreisstraße K 5 und der Schule verläuft. Diese Zufahrt ist als Einbahnstraße ausgeschildert. Somit nutzen alle Verkehrsteilnehmer mit dem Ziel Schule, diesen Weg: Schüler, Lehrer, Eltern, Busse, PKW, Fahrräder. Im Rahmen einer Verkehrsschau hat die Verkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises die Trennung der Verkehrsströme gefordert. Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde Edermünde aufgefordert, die Verkehrswege auszubauen, weil die Trennung nicht auf einem 3,0 m breiten Weg möglich ist.

Der Ausbau soll von Süden durch Verbreiterung bzw. Neuausbau des bisherigen etwa 3 m breiten Weges erfolgen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Bei der Planung ist die vorhandene Grillhütte der Gemeinde zu berücksichtigen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist als Grundlage für den Ausbau der Verkehrsbeziehung erforderlich, um die entsprechende naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für den Ausbau des Abschnitts zu erhalten. Durch das Bauleitplanverfahren findet eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden statt.

3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** ist die Gemeinde Edermünde als Grundzentrum im Verdichtungsraum der Stadt Kassel dargestellt, mit dem zentralen Ortsteilen Besse und Grifte. Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Aufgrund der schmalen Inanspruchnahme der Flächen, der Dringlichkeit und Bedeutung der Flächen wird davon ausgegangen, dass keine Abweichung zum Regionalplan erforderlich wird.



Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Nordhessen 2009 (Plangebiet: roter Kreis mit Pfeil)

Der **Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000** beschreibt das Plangebiet in der Bestandskarte als unbewaldeten Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt, der ackerbaulich geprägt ist. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete sind nicht dargestellt. Die Entwicklungskarte trifft keine Aussage zum Geltungsbereich.

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Edermünde, der am 28.06.1996 rechtswirksam wurde, ist der betrachtete Bereich hauptsächlich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Schule ist als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, die vorhandene Grillhütte liegt laut FNP in einer Grünfläche. Der Wirtschaftsweg ist als überörtlicher Wander- und Radweg dargestellt. In der Wegeparzelle verläuft die Trasse einer unterirdischen Wasserleitung.

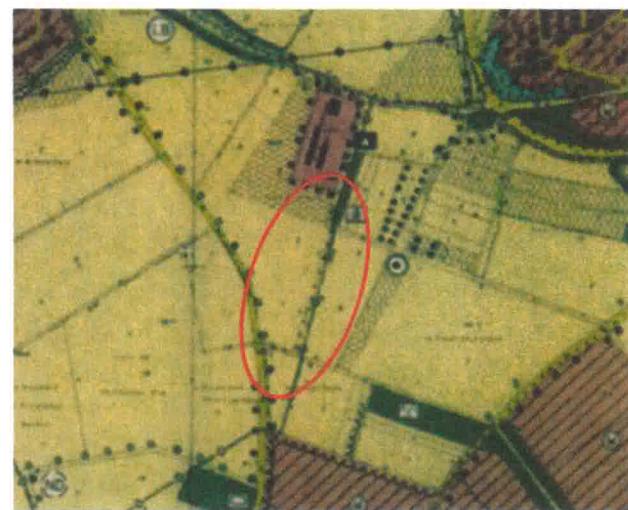


Abbildung 3: Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit Plangebiet (rot umkreist)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine linienförmige Planung auf schmalen Flächen, die zukünftig dem öffentlichen Straßenraum zugeordnet werden sollen. Diese Darstellung kann schon aufgrund der Maßstäblichkeit kaum genau im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.



Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben

Weder fachgesetzliche Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope sind im Einzugsbereich des Plangebiets ausgewiesen.

Im Geltungsbereich sind laut geoportal Hessen keine Trinkwasser- oder Heilquellschutzgebiete ausgewiesen. Außerdem liegen die Flächen in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserabflussgebiet.

Bauleitplanverfahren

Das aktuelle Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 03.11.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) durchgeführt. Die Planung wird im zweistufigen Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Verfahrensschritte sind den Verfahrensvermerken auf der Planurkunde zu entnehmen.

In der Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde am 26.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“ gefasst.

4 Zweck und Ziele der Planung

Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die städtebaulichen Voraussetzungen für die Verbreiterung bzw. den Neuausbau des bisherigen ca. 3,0 m breiten Weges zu schaffen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen und damit die Trennung der Verkehrsströme zu erreichen. Die Aufteilung der geplanten Straßenparzelle soll gem. Planzeichnung in eine 5,50 m breite Fahrbahn für den Begegnungsverkehr, 1,75 m für trennendes Verkehrsgrün und einen 3,0 m breiten Rad- und Gehweg erfolgen. Die Planung orientiert sich dabei an der westlichen Grundstücksgrenze des vorhandenen Wirtschaftsweges (Flurstück 1/3). Im Norden muss die Straßenführung wegen des Grillplatzes und der bestehenden Anlagen verschwenkt werden.

Der öffentliche Verkehr darf zukünftig bis zum Ende des Geltungsbereiches im Norden, in die Nähe der Schule, fahren. Ordnungsrechtlich soll ab dort die Durchfahrt für Busse, Notfallfahrzeuge und Lehrkräfte geregelt werden. Lehrerparkplätze befinden sich nördlich und östlich der Schule.

Zukünftig soll für die Eltern eine Durchfahrt nach Norden verhindert werden, um Engpässe zwischen den Bussen und durchfahrenden PKW zu verhindern. Die Eltern bringen also ihre Kinder, parken, wenden und fahren wieder südlich heraus.

Die Parkstreifentiefe beträgt bewusst 5,5 m Tiefe, um vor den Fahrzeugen tatsächlich einen 1,5 m breiten Gehweg zu haben. Die Stellplätze werden so abgegrenzt, dass kein Überstand der Fahrzeuge auf den Gehweg ragt. Der Gehweg am Parkplatz liegt bewusst westlich der Stellplätze und führt nach Norden auf das Schulgelände, damit kein Kind hinter den Fahrzeugen entlangläuft.

Es sollen bewusst keine Bäume in das Verkehrsgrün gepflanzt werden, um keine sichtversperrenden Elemente zu haben.



Um auf der Kreisstraße K 5 einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen, wird die K 5 im Einmündungsbereich des neu auszubauenden Wirtschaftsweges etwas verbreitert.

Alle o.g. Maßnahme haben zum Ziel, den Schulweg zwischen der Kreisstraße 5 (Holzhäuser Straße) und der Schule so sicher wie möglich zu gestalten. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass der Weg (weiterhin) beleuchtet werden soll.

5 Festsetzungen und mittelbare Planinhalte

Es wird ein allgemeingültiger Bebauungsplan auf Grundlage der vorhandenen Nutzungen, bestehender Straßen- und Wegetrassen aufgestellt. Dennoch wird ein konkretes Vorhaben vor dem Hintergrund der transparenten Planung, der Ausnutzung der Flächen und Wirtschaftlichkeit der Umsetzung berücksichtigt.

Bei vorliegender Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan, der Planungsrecht für die Verbreiterung bzw. den Neuausbau eines bisherigen Wirtschaftsweges zum Zweck der Anbindung einer Schule an das öffentliche Straßennetz schaffen soll.

Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise oder zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften kommen vor diesem Hintergrund nicht zum Tragen und werden deshalb nicht getroffen.

Der Bebauungsplan setzt Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest. Die Ausgestaltung aller Verkehrsflächen mit der Unterteilung in Straßenflächen, Geh- und Radwege und Verkehrsgrün bleibt der Erschließungsplanung vorbehalten.

5.1 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Aus gestalterischen Gründen sind Versorgungsleitungen jeglicher Art unterirdisch zu verlegen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB).

Die im Plan mit „Vg“ gekennzeichneten Verkehrsgrünflächen sind als Vegetationsflächen, Rasenflächen zu gestalten.

Zum Schutz des Bodens im Plangebiet enthält der Bebauungsplan folgende Festsetzung:

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf den Grundstücken unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.

5.2 Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelt-einwirkungen

Im Zuge der Erweiterung bzw. den Neubau der Zufahrtstraße werden neue Straßenleuchten installiert. Es sind entsprechende insektenschonende Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen zu verwenden, die nach unten gerichtet installiert werden, um der Lichtverschmutzung im Außenbereich der Ortschaften entgegenzuwirken.



5.3 Eingriffsregelung

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Dem naturschutzrechtlichen Eingriff sollen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um die Stilllegung von Wald, den sogenannten Prozessschutz, in der Gemarkung Jesberg, Flur 17, Flurstück 37/12, in der Abteilung 211 D 1. Für diese Fläche hat der Schwalm-Eder-Kreis mit Schreiben vom 01.11.2018 die Anerkennung einer Kompensationsmaßnahme im Wald bewilligt.

Für das nach Kompensationsverordnung 2018 ermittelte Defizit in Höhe von 31.486 Biotoptwertpunkten werden 3.149 m² Waldfläche dem vorliegenden Bebauungsplan über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Edermünde und Hessen Forst spätestens bis zum Satzungsbeschluss verbindlich zugeordnet.

Aufgrund der intensiven Nutzung der betroffenen und der benachbarten Flächen ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten und somit auch keine Hinweise auf Verbotstatbestände gem. Artenschutzrecht. Im Zuge der Einmündung in die Kreisstraße K 5 wird die Eichenreihe an der Straße durch die Maßnahme nicht betroffen sein.

5.4 Erschließung

5.4.1 Verkehrserschließung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. um den Neubau eines bisherigen Wirtschaftsweges, mit dem Ziel, diesen für alle Verkehrsteilnehmer sicher gestalten zu können.

Gemäß Abstimmung mit Hessen Mobil wird in den Entwurf des Bebauungsplans ein Teil der Straßenparzelle der K 5 in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Straße im Einmündungsbereich des neu auszubauenden Wirtschaftsweges verbreitern zu können. Auf einer Länge von ca. 130 m wird der westliche Fahrbahnrand verzogen, um gemäß Richtlinie zum Ausbau von Landstraßen (RAL 2012) für Linksabbieger den Abbiegetyp LA 4 unterbringen zu können, da im betreffenden Bereich kein nennenswerter Rückstau der Linksabbieger zu erwarten ist.

Sichtdreiecke mit Bezug auf die örtlich zulässige Fahrtgeschwindigkeit sind der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Gemeinde Edermünde und Hessen Mobil eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung getroffen.

Im Planteil des Bebauungsplanes sind die entsprechend freizuhaltenden Sichtdreiecke im Einmündungsbereich dargestellt.

Nach Fertigstellung des Wegeausbaus wird die Haupterschließung über die neue Trasse erfolgen. Eine ordnungsrechtliche Regelung wird eine Durchfahrt mit Bussen nach Norden ermöglichen, um Engpässe mit den PKW zu vermeiden.



Fußläufige Verbindungen oder die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad wird auch zukünftig über die übrigen Wirtschaftswege von Holzhausen oder Grifte aus möglich sein.

Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge haben die Schule auch schon in der Vergangenheit problemlos angefahren. Die Fahrbahnbreiten und -radianen werden auch nach Abschluss des Bauvorhabens ausreichend bemessen sein.

5.4.2 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgungsleitungen** für das Gebiet liegen in den Flächen des vorhandenen Wirtschaftswege.

Die **Oberflächenwasserbeseitigung** wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und entsprechend bemessen. Bis zum Entwurf des Bebauungsplanes können dazu genauere Angaben gemacht werden.

Ein Bedarf an **Trink- und Löschwasser** entsteht durch eine Straßenbaumaßnahme nicht. Das Thema Brandschutz kommt lediglich in allgemeiner Form im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit von Gebäuden während der Bauphase zum Tragen.

Die **Stromversorgung** für Beleuchtungsanlagen o.ä. kann über die vorhandenen Leitungsnetze des Versorgers sichergestellt werden.

Für die **Müllbeseitigung** während der Bauphase gelten die Bestimmungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft des Schwalm-Eder-Kreises. Darüber hinaus hat die Müllbeseitigung für eine Straße keine Bedeutung. Die Straße wird zur Nutzung mit Müllfahrzeugen ausgebaut.

5.5 Flächenbilanz

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich folgende Werte:

Straßenverkehrsflächen: 3.678 m²

Verk.-flächen bes. Zweckbestimmung: 1.820 m²

Geltungsbereich gesamt: 5.498 m²

Die im Plan mit „v“ dargestellten Verkehrsgrünflächen wurden nicht gesondert erfasst, da sie den Straßenverkehrsflächen zugeordnet sind.

Vor dem Hintergrund der bestehenden versiegelten Flächen, wonach ca. 2.190 m² bereits durch die Straße, den Wirtschaftsweg und Parkstreifen in Anspruch genommen werden, ergibt sich eine Vergrößerung der versiegelten Flächen um ca. 2.675 m².



6 Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind bodenordnenden Maßnahmen erforderlich. Die Einteilung der betroffenen Flurstücke und der benachbarten Grundstücke ändern sich durch die Planung.

7 Kosten

Der Gemeinde Edermünde entstehen in der Folge der planungsrechtlichen Absicherung des Geltungsbereiches Kosten für das Bauleitplanverfahren sowie die daraus entstehenden Folgekosten wie naturschutzrechtliche Kompensation und technische Erschließung.

8 Hinweise

8.1 Denkmalschutz

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde Edermünde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenverfärbungen durch Holzzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

8.2 Altlasten und Bodenschutz

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Planung Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAlt-BodSchG zu beachten. Das Regierungspräsidium Kassel ist zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

8.3 Artenschutzrecht gem. § 44 (5) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten unabhängig vom Bau- und Planungsrecht und sind zum Zeitpunkt der Umsetzung des Planes im Gebiet zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen.

8.4 Kampfmittel

Der Geltungsbereich befindet sich am Rande von ehemaligen Flak-Stellungen. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern, Munition oder Munitionsteilen zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.



Gemeinde Edermünde

Begründung gem. § 9 (8) BauGB
Bebauungsplan Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“,
Gemarkung Grifte

Ing.-Büro Christoph Henke
November 2024

Seite 9

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

8.5 Erdgas-Hochdrucktransportleitung

Im Planungsbereich befindet sich eine Erdgas-Hochdrucktransportleitung 062 HD-Ltg. Baunatal - Gudensberg DN200 St/PN16 von EAM Netz.

Die Bestimmungen zum Schutz der Erdgasleitung sind im Zuge der Bauausführung zu beachten. Die geplante Baumaßnahme ist mit der EAM Netz GmbH abzustimmen.



9 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

9.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Straße“ befindet sich genau zwischen den Ortsteilen Holzhausen, Grifte und Haldorf und bezieht sich auf einen Wirtschaftsweg zwischen der Kreisstraße K 5 (Holzhäuser Straße) und der Ernst-Reuter Schule. Die seitlich des Weges befindlichen landwirtschaftlichen Flächen werden teilweise in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Grifte, Flur 8, die Flurstücke 1/2, 1/3, 1/6, 47/1, 51 und 103/49 alle teilweise und in der Gemarkung Haldorf das Flurstück 21/3 sowie Teile des Flurstücks 35/15, beide in der Flur 1. Die Gesamtgröße beträgt ca. 0,55 ha.

Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die städtebaulichen Voraussetzungen für die Verbreiterung bzw. den Neuausbau des bisherigen ca. 3,0 m breiten Weges zu schaffen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen und damit die Trennung der Verkehrsströme. Die Aufteilung der geplanten Straßenparzelle soll gem. Planzeichnung in eine 5,50 m breite Fahrbahn für den Begegnungsverkehr, 1,75 m für Verkehrsgrün und einen 3,0 m breiten Rad- und Gehweg erfolgen. Die Planung orientiert sich dabei an der westlichen Grundstücksgrenze des vorhandenen Wirtschaftsweges (Flurstück 1/3). Im Norden muss die Straßenführung wegen des Grillplatzes und der bestehenden Anlagen verschwenkt werden.

Die geplanten Maßnahmen haben zum Ziel, durch Trennung der Verkehrsströme den Schulweg zwischen der Kreisstraße 5 (Holzhäuser Straße) und der Schule so sicher wie möglich zu gestalten.

9.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Fachgesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

- Die Belange des Umweltschutzes finden ihren Niederschlag in der Gliederung des Umweltberichtes und werden i.R. der Umweltprüfung untersucht, und dargestellt.



Die sog. „Bodenschutzklausel“ nach § 1 a BauGB sichert den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind dabei auf das notwendige Maß zu reduzieren, Möglichkeiten der Nachverdichtung sind zu nutzen.

- Im vorliegenden Umweltbericht wird beschrieben, welche Möglichkeiten überprüft wurden, um Flächenversiegelungen zu minimieren, um den Zielen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen.

Gemäß § 2 a BauGB ist für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, hier werden Inhalt und Verfahren der Umweltprüfung geregelt.

- Die Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung und wurde anhand einer Biotoptwertermittlung nach Kompensationsverordnung des Landes Hessen (2018) durchgeführt.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur baulichen Nutzung von Baugrundstücken. Die Art und der Umfang von Grund und Boden, Regelungen zum maximalen Versiegelungsgrad u.a. haben Einfluss auf die Intensität eines Eingriffs in die verschiedenen Schutzgüter.

- Im Umweltbericht wird beschrieben, wie durch Festsetzungen zur Gestaltung die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Klima minimiert werden können.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 1 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, in § 2 BNatSchG werden die Grundsätze definiert. § 14 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft. Die nachfolgenden Paragraphen regeln, wie mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzugehen ist.

- Mit der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht beschrieben wird, werden die o.g. Grundsätze berücksichtigt.

Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)

Dieses Gesetz enthält ergänzende Vorschriften zum Bundesnaturschutzgesetz und macht u.a. Vorgaben zur Eingriffsregelung, zum gesetzlichen Biotopschutz und zum Artenschutz.

- Die Berücksichtigung der Vorgaben des HAGBNatSchG erfolgt i.R. der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht festgehalten sind.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Gesetz dient der nachhaltigen Sicherung bzw. der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und dem Schutz vor schädlichen Bodeneinwirkungen. In Verbindung mit der Bundesboden- schutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird u.a. die Sanierung von Altlasten geregelt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Auf Landesebene wird mit dem **Hessischen Wassergesetz (HWG)** die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers geregelt.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Gesetz dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

- Im Umweltbericht wird beschrieben, wie mit den Bestimmungen zum Immissionschutz insbesondere in Bezug auf die vorhandene Bebauung (Wohnbebauung an den Ortsrändern der umliegenden Ortschaften) umgegangen wurde.

Fachpläne

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** ist die Gemeinde Edermünde als Grundzentrum im Verdichtungsraum der Stadt Kassel dargestellt, mit dem zentralen Ortsteilen Besse und Grifte. Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Aufgrund der schmalen Inanspruchnahme der Flächen, der Dringlichkeit und Bedeutung der Flächen wird davon ausgegangen, dass keine Abweichung zum Regionalplan erforderlich wird.

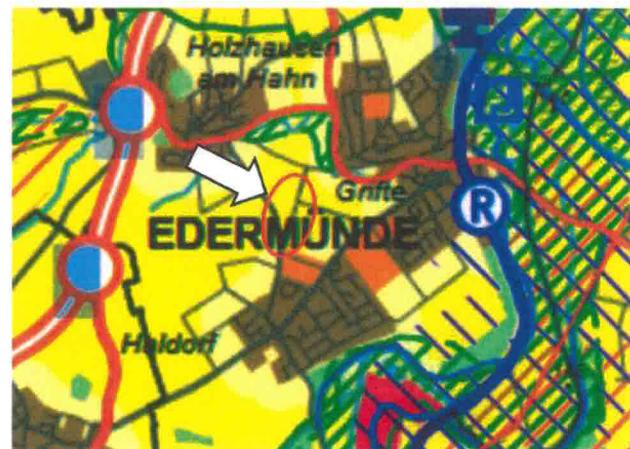


Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Nordhessen 2009 (Plangebiet: roter Kreis mit Pfeil)

Der **Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000** beschreibt das Plangebiet in der Bestandskarte als unbewaldeten Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt, der ackerbaulich geprägt ist.

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete sind nicht dargestellt. Die Entwicklungskarte trifft keine Aussage zum Geltungsbereich.

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Edermünde, der am 28.06.1996 rechtswirksam wurde, ist der betrachtete Bereich hauptsächlich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Schule ist als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, die vorhandene Grillhütte liegt laut FNP in einer Grünfläche. Der Wirtschaftsweg ist als überörtlicher Wander- und Radweg dargestellt. In der Wegeparzelle verläuft die Trasse einer unterirdischen Wasserleitung.



Abbildung 5: Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit Plangebiet (rot umkreist)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine linienförmige Planung auf schmalen Flächen, die zukünftig dem öffentlichen Straßenraum zugeordnet werden sollen. Diese Darstellung kann schon aufgrund der Maßstäblichkeit kaum genau im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraßen nicht dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben

Weder fachgesetzliche Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope sind im Einzugsbereich des Plangebiets ausgewiesen.

Im Geltungsbereich sind laut geoportal Hessen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Außerdem liegen die Flächen in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserabflussgebiet.

9.3 Basisszenario: Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete sowie Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Maßnahme

Im Folgenden werden die einzelnen Flächen und die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes beschrieben und die Empfindlichkeiten in einer dreistufigen Skala (gering/mittel/hoch) bewertet.



Naturraum, Topografie

Naturräumlich (Naturräumliche Gliederung nach Otto Klausing, Wiesbaden 1988) liegt das Plangebiet im Westhessischen Berg- und Senkenland, in der Haupteinheit Westhessische Senke im Naturraum Kasseler Becken. Die betrachteten Flächen liegen eingebettet in landwirtschaftliche Flächen zwischen den Ortschaften Holzhausen, Grifte und Haldorf. Der vorhandene Wirtschaftsweg zweigt auf einem Niveau von ca. 204 m üNN von der Kreisstraße K 5 ab und verläuft bergab in Richtung Schule, wo er am Ende des geplanten Ausbaus auf einer NN-Höhe von ca. 186 m ankommt. Somit weist das Plangebiet einen Höhenunterschied von ca. 18 m auf.

Fläche, geologischer Untergrund, Boden

Fläche

Beim Schutzgut Fläche ist zu unterscheiden zwischen der quantitativen und der qualitativen Inanspruchnahme. Die quantitative Nutzung drückt sich in der möglichen Versiegelung aus, die durch das Planvorhaben geschaffen wird. Die Qualität einer Fläche entsteht durch die verschiedenen Funktionen, die sie erfüllt, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum für den Menschen aber auch durch ihre Lage, z.B. an vorhandenen Verkehrswegen oder Erschließungsanlagen.

Die Qualität der betroffenen Flächen zeichnet sich dadurch aus, dass sie seit fast 60 Jahren für die Erschließung der Schule genutzt wird. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Ver- und Entsorgungsanlagen) bieten wichtige Voraussetzungen für die Standortwahl. Gehölzstrukturen sind auf den beplanten Flächen nicht vorhanden, wachsen jedoch in den Randbereichen. Der vorhandene Weg wird als überörtlicher Wander- und Radweg genutzt.

In quantitativer Hinsicht muss gesagt werden, dass der Geltungsbereich bei einer Fläche von ca. 0,39 ha eine relativ überschaubare Größenordnung einnimmt. Außerdem sind die Flächen zu einem großen Teil bereits versiegelt.

Unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Funktionen wird das Schutzgut Fläche im Geltungsbereich in seiner Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen als gering eingestuft.

Geologischer Untergrund, Boden

Laut Bodenviewer Hessen ist der Geltungsbereich großräumig von Böden aus äolischen Sedimenten umgeben, Böden aus Löss, aus denen sich die Bodeneinheit Parabraunerde entwickelt hat. Aufgrund der Topografie werden für den unmittelbaren Planungsraum Böden aus kolluvialen Sedimenten, Abschwemmmassen lössbürtiger Substrate dargestellt, aus denen sich die Bodeneinheit Kolluvisol gebildet hat.

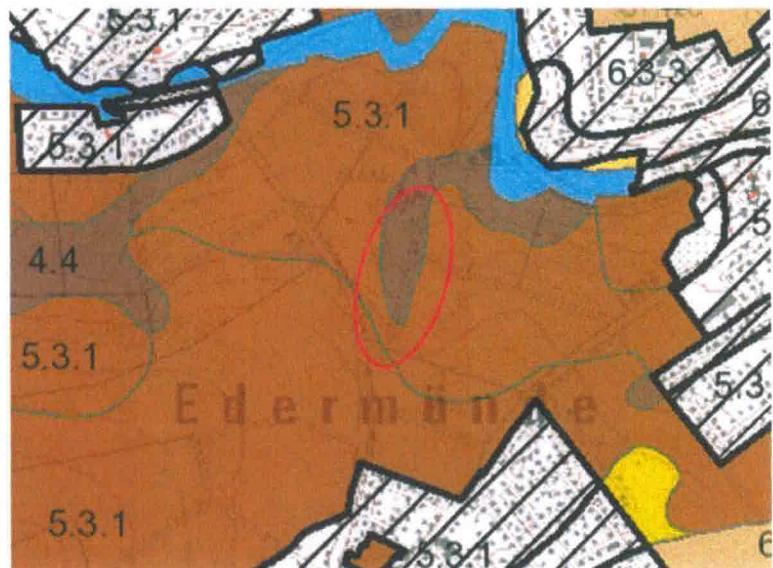


Abbildung 6: Bodenkarte mit Lage GB (Quelle: Bodenviewer Hessen)

Die Böden im Umfeld des Grundstückes sind laut Bodenviewer aus äolischen Sedimenten entstanden, es handelt sich um Böden aus Löss, aus denen sich die Bodeneinheit Pseudogley-Parabraunerde mit Parabraunerde entwickelt hat. Als Bodenart wird Lehm angegeben.



Abbildung 7: Bodenkarte mit Lage GB (Quelle: Bodenviewer Hessen)

Es werden folgende Angaben gemacht: Ackerzahlen von 70-75, sehr hohe Ertragsfähigkeit, hohe Feldkapazität, insgesamt sehr hohes Nitratrückhaltevermögen. Zusätzlich werden für den Betrachtungsraum potentielle Feldhamsterhabitata vermerkt.

Aufgrund der Topografie und der Bodenart, wird für die Flächen eine sehr hohe bis extrem hohe Erosionsgefährdung beschrieben.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung werden die Flächen des Geltungsbereiches mit sehr hoher (rot) Bedeutung beschrieben.

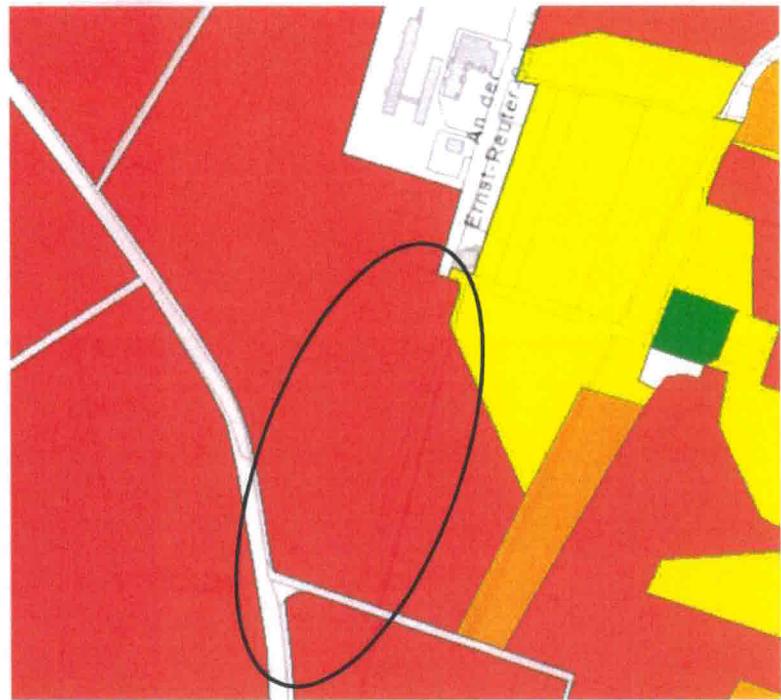


Abbildung 8: Kartenausschnitt Bodenschutz in der Planung (Quelle: Bodenviewer Hessen)

Angaben zu Altlasten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen seit einiger Zeit nicht mehr öffentlich zugänglich. Im Zuge der ersten Verfahrensstufe des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde vom RP Kassel, Dezernat Altlasten angegeben, dass sich nördlich des Plangebietes eine sonstige schädliche Bodenveränderung befindet. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Kieselrotfläche an der Mittelpunktschule, die im Jahr 1995 saniert wurde. Auf dem Bebauungsplan ist ein Hinweis verankert, wie in dem Fall vorzugehen ist, wenn sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen ergeben.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Edermünde enthält diesbezüglich keine Aussagen zur Fläche.

Insgesamt betrachtet, wird die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber möglichen Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan entstehen können, aufgrund des hohen Gesamtpotentials als hoch eingeschätzt.

Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Bodenviewer werden für das Plangebiet keine Angaben zu den Bodenwasserverhältnissen dargestellt.

Die Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht werden könnten, werden als gering eingestuft.

Klima und Luft

Die betrachteten Flächen sind bereits im Bestand zum Teil überbaut, sodass sie zu einem großen Teil keine Bedeutung für eine Kaltluftproduktion haben. Aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung ist mit der Entstehung von Kaltluft nur auf den Flächen zu rechnen, die von Nutzpflanzen bewachsen sind. Diese landwirtschaftlichen Produktionsflächen können aufgrund der Topografie durch Frischluftproduktion eine übermäßige Erwärmung der Luft über den bebauten Bereichen im Tal (Schule) in einem gewissen Umfang reduzieren.

Die Luftqualität im Betrachtungsraum ist durch regelmäßige Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf dem Wirtschaftsweg vorbelastet.

Die Empfindlichkeit der Schutzgüter Klima und Luft auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen wird aufgrund der Bestandssituation als gering eingestuft.

Pflanzen- Tierarten und Biotope

Pflanzen

Ein großer Teil des Geltungsbereiches ist durch den asphaltierten Wirtschaftsweg geprägt, der durch intensiv landwirtschaftliche Nutzflächen verläuft. Er wird gesäumt von einem artenarmen Krautsaum, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kurz gemäht war. Gehölzbestand findet sich hier nicht.

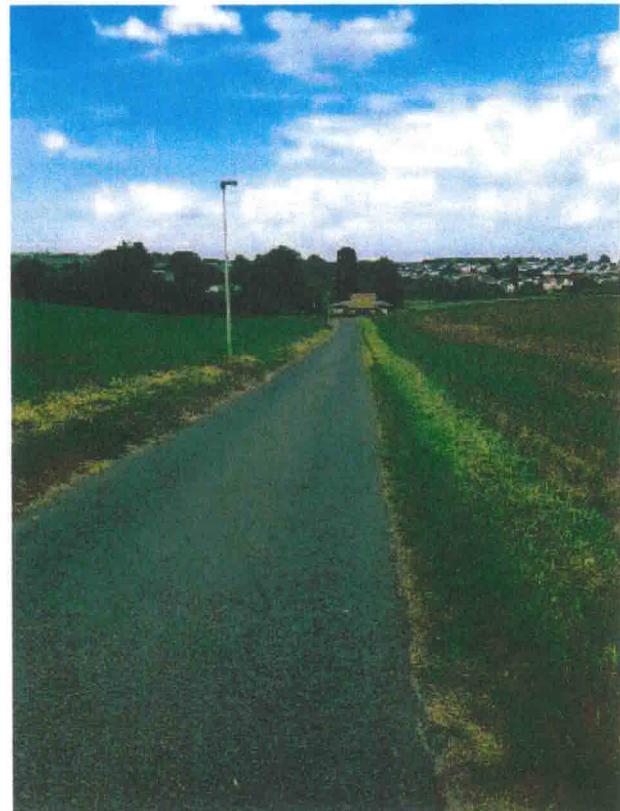


Abbildung 9: Wirtschaftsweg